Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4071

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/3 — 27201 — 2038/69 IV

Bonn, den 10. April 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Atomgesetzes

mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für wissenschaftliche Forschung.

Der Bundesrat hat in seiner 335. Sitzung am 7. März 1969 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Entwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Für den Bundeskanzler

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Katzer

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Atomgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Atomgesetz vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 814), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Die Beförderung von Kernbrennstoffen außerhalb eines abgeschlossenen Geländes, auf dem Kernbrennstoffe staatlich verwahrt werden oder eine nach §§ 6, 7 und 9 genehmigte Tätigkeit ausgeübt wird, bedarf der Genehmigung. Diese wird dem Absender oder demjenigen erteilt, der es übernimmt, die Versendung oder Beförderung der Kernbrennstoffe zu besorgen."

   b) In Absatz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Zuverlässigkeit" die Worte „des Antragstellers" und ein Komma eingefügt.

   c) In Absatz 3 wird das Wort „Beförderer" durch das Wort „Antragsteller" ersetzt.

2. Nach § 7 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 7 a

Vorbescheid

(1) Auf Antrag kann zu einzelnen Fragen, von denen die Erteilung der Genehmigung einer Anlage nach § 7 abhängt, insbesondere zur Wahl des Standorts einer Anlage, ein Vorbescheid erlassen werden. Der Vorbescheid wird unwirksam, wenn der Antragsteller nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung beantragt; die Frist kann auf Antrag bis zu zwei Jahren verlängert werden.

(2) § 7 Abs. 3 und 4 sowie die §§ 17 und 18 gelten entsprechend.

§ 7 b

Öffentliche Bekanntmachung; Einwendungen Dritter

(1) Ist ein Verfahren nach §§ 7 oder 7 a mit Bekanntmachung des Vorhabens und Auslegung von Unterlagen durchgeführt worden, so ist eine Ausfertigung des erteilten Bescheides mit einer Rechtsmittelbelehrung zwei Wochen zur Einsicht auszulegen; Zeit und Ort der Auslegung sind in derselben Weise wie das Vorhaben bekanntzumachen. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt; darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

(2) Soweit in einer Teilgenehmigung oder in einem Vorbescheid über einen Antrag nach §§ 7 oder 7 a entschieden worden und diese Entscheidung unanfechtbar geworden ist, können in einem weiteren Verfahren zur Genehmigung der Anlage Einwendungen Dritter nur auf Grund von Tatsachen erhoben werden, die der Genehmigungsbehörde bei der Entscheidung über den Antrag nicht bekannt waren."

3. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   In Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt; folgende Nummer 4 wird angefügt:

   „4. im Falle des § 25 Abs. 2 neben dem zur Deckungsvorsorge Verpflichteten an der Beförderung beteiligt sind oder waren oder befugterweise Sach-, Dienst- oder Werkleistungen zur Beförderung bewirken oder bewirkt haben oder zu einer der Beförderung dienenden Verrichtung bestellt sind oder waren."

4. § 25 wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift werden die Worte „im Sinne des § 7" gestrichen;

   b) in Absatz 1 werden nach „§ 7" ein Komma und die Worte „einer Frabikationsanlage zur Bearbeitung oder Verarbeitung von Kernbrennstoffen" eingefügt; ferner werden die Worte „einer solchen Anlage" durch „solcher Anlagen" ersetzt;

   c) es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

   „(2) Der Inhaber einer im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegenen Anlage ist nach Absatz 1 auch dann ersatzpflichtig, wenn die dort bezeichnete Wirkung von Kernbrennstoffen — ausgenommen die in § 2 Nr. 1 Buchstabe e genannten Stoffe — ausgeht, die von seiner Anlage aus befördert werden; dies gilt nicht, wenn das den Schaden verursachende Ereignis eintritt, nachdem der Empfänger die Kernbrennstoffe übernommen hat. Werden die Kernbrennstoffe zu einer im Geltungsbereich

dieses Gesetzes gelegenen Anlage befördert, so ist der Inhaber der Anlage nach Absatz 1 ersatzpflichtig, wenn das Ereignis eintritt, nachdem er die Stoffe übernommen hat. Bei Beförderung der Kernbrennstoffe zu einem Empfänger außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes besteht die Ersatzpflicht nach Satz 1 nur, wenn das Ereignis eintritt, bevor die Kernbrennstoffe aus dem Beförderungsmittel ausgeladen worden sind, mit dem sie über die Grenze verbracht wurden. Bei Beförderung der Kernbrennstoffe von einem Absender außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes besteht die Ersatzpflicht nach Satz 2 nur, wenn das Ereignis eintritt, nachdem die Kernbrennstoffe auf das Beförderungsmittel verladen worden sind, mit dem sie über die Grenze verbracht werden sollen. Soweit in den Fällen der Sätze 3 und 4 der Schaden in einem fremden Staat eintritt, besteht die Ersatzpflicht nicht, wenn dies für diesen Staat durch Rechtsverordnung bestimmt ist; eine solche Rechtsverordnung darf nur ergehen, wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist.";

d) der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

5. In § 26 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Nach den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 ist nicht ersatzpflichtig, wer die Stoffe für einen anderen befördert. Die Ersatzpflicht nach diesen Vorschriften trifft, solange nicht der Empfänger die Stoffe übernommen hat, den Absender, ohne Rücksicht darauf, ob er Besitzer der Stoffe ist."

6. § 35 wird gestrichen.

7. In § 36 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „1970" durch die Zahl „1980" ersetzt.

8. Nach § 36 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„In den Fällen des § 25 Abs. 2 ist der Bund nicht zur Freistellung verpflichtet, soweit nach einer auf Grund des § 10 erlassenen Rechtsverordnung eine Deckungsvorsorge für die Beförderung von Kernbrennstoffen nicht erforderlich ist."

9. In § 38 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Abs. 2" durch die Worte „Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden dritten Monats in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I. Zur Frage einer Ratifizierung der europäischen Atomhaftungsübereinkommen

Schon vor Erlaß des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 bestanden im Rahmen der OECD Bestrebungen, für das westliche Europa ein vereinheitlichtes Atomhaftungs- und -deckungsrecht zu schaffen, um die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie zu fördern. Diese Bestrebungen führten am 29. Juli 1960 in Paris zum Abschluß des Übereinkommens über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie („Pariser Übereinkommen"), das am 31. Januar 1963 in Brüssel durch ein Zusatzübereinkommen („Brüsseler Zusatzübereinkommen") ergänzt wurde. Beide Übereinkommen erhielten am 28. Januar 1964 durch Zusatzprotokolle eine Fassung, die es den Unterzeichnerstaaten ermöglichen sollte, die inzwischen im Rahmen der Internationalen Atomenergieorganisation (IAEO) in Wien zustande gekommene, für eine weltweite Anwendung vorgesehene Atomhaftungskonvention, das Wiener Übereinkommen über die Haftung für nukleare Schäden vom 21. Mai 1963 („Wiener Übereinkommen"), zu ratifizieren.

Die Bundesregierung hat das Pariser Übereinkommen und das Brüsseler Zusatzübereinkommen einschließlich der Zusatzprotokolle, nicht jedoch das Wiener Übereinkommen, unterzeichnet. Das Pariser Übereinkommen in der Fassung des Zusatzprotokolls ist am 1. April 1968 nach Ratifikation durch Belgien, Frankreich, Großbritannien, Schweden und Spanien in Kraft getreten und gilt mittlerweile auch in der Türkei. Zum Inkrafttreten des Brüsseler Zusatzübereinkommens fehlen noch zwei Ratifikationen.

Die Bundesregierung hat bisher davon abgesehen, den gesetzgebenden Körperschaften den Entwurf eines Zustimmungsgesetzes zu den von ihr unterzeichneten Übereinkommen sowie den Entwurf eines entsprechenden Änderungsgesetzes zum Atomgesetz vorzulegen. Die Erörterungen der letzten Jahre über entsprechende Referentenentwürfe haben gezeigt, daß die Ratifizierung der Übereinkommen und die damit verbundene weitgehende Umgestaltung des deutschen Atomrechts erhebliche Probleme aufwirft.

Das Pariser Übereinkommen geht davon aus, daß bei dem an sich „lückenlosen" Haftungs- und Deckungssystem für nukleare Anlagen- und Transportrisiken gewisse Ausnahmeregelungen erforderlich sind, um eine Behinderung der Atomwirtschaft zu vermeiden. Nach dem Übereinkommen ist der Direktionsausschuß der Europäischen Kernenergie-Agentur (ENEA) ermächtigt, bestimmte Kernanlagen und Kernmaterialien wegen ihres geringeren nuklearen Risikos von der Anwendung der Konventionsbestimmungen auszunehmen. Ein Beschluß des Direktionsausschusses vom 26. November 1964 über eine Freigrenzenregelung für den Transport von verpacktem Kernmaterial bestimmter Menge und Aktivität liegt bereits vor. Diese nur einen Teil der Anwendungsfälle des Übereinkommens erfassende Freigrenzenregelung reicht jedoch nicht aus. Die Unterzeichnerstaaten sind sich darüber einig, daß eine Regelung erforderlich ist, die generell bestimmte Kernmaterialien von der Anwendung des Übereinkommens ausnimmt. Der in Aussicht genommene Beschluß soll mit einer Regelung für das Wiener Übereinkommen abgestimmt werden, weil den Vertragsstaaten des Pariser Übereinkommens ermöglicht werden soll, auch das Wiener Übereinkommen zu ratifizieren. Die Bemühungen um eine abgestimmte Freigrenzenregelung haben bisher noch zu keinem abschließenden Ergebnis geführt. Ohne eine generelle Ausnahmeregelung, die den Anwendungsbereich der Übereinkommen in sinnvoller Weise auf die wesentlichen Haftungsrisiken begrenzt, könnte sich eine Ratifikation hemmend auf die Entwicklung von Atomforschung und -wirtschaft in der Bundesrepublik auswirken. Es müßte damit gerechnet werden, daß die Verwendung von Kernmaterial, insbesondere Kernbrennstoffen in Form von angereichertem Uran, außerhalb von Kernanlagen im Sinne des Übereinkommens praktisch nicht mehr möglich wäre. Denn nach dem Pariser Übereinkommen unterliegt der Inhaber einer Kernanlage einer absoluten Gefährdungshaftung für sämtliches Kernmaterial, das aus seiner Anlage stammt, solange nicht ein anderer Anlageninhaber das Material übernommen hat. Dies bedeutet, daß bei der Abgabe einer auch nur unwesentlichen Menge Kernmaterials an eine Stelle, die keine Kernanlage ist, der abgebende Anlageninhaber für alle Schäden, die aus der Verwendung des Materials entstehen, gegenüber Dritten haftet. Wegen dieser Regelung wird kaum ein Anlageninhaber geneigt sein, Kernmaterial an andere Stellen als Kernanlagen abzugeben; er würde hierbei nicht aus seiner Haftung entlassen, wäre aber auch nicht in der Lage, die weitere Verwendung zu kontrollieren. Da in der Bundesrepublik zahlreiche wissenschaftliche und industrielle Institute und Labors, die nach dem Sinn der Übereinkommen nicht als „Kernanlagen" anzusehen sind, zu Forschungs- oder Prüfungszwecken mit Kernmaterial umgehen, würde sich ein solches Verhalten der Anlageninhaber außerordentlich hemmend auf die Erforschung und Nutzung der Kernenergie auswirken. Eine Ratifikation der Übereinkommen erscheint daher erst vertretbar, wenn im internationalen Bereich eine Einigung über eine angemessene Freigrenzenregelung erzielt worden ist.

Darüber hinaus läßt sich zur Zeit nicht hinreichend absehen, welche Auswirkungen die Konventionen

im Falle ihrer Ratifikation auf das deutsche Atomrecht, insbesondere die Verwaltungspraxis, haben würden. Die Übereinkommen enthalten Definitionen, die vom Begriffssystem des Atomgesetzes und der Ersten Strahlenschutzverordnung abweichen, insbesondere bei den grundlegenden Begriffen der „Kernanlage" und des „Kernmaterials". Nicht nur die Haftungs- und Deckungsvorschriften, sondern auch die Genehmigungs- und Aufsichtsbestimmungen des Atomgesetzes und der zu diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnungen müßten im Falle einer Ratifikation weitgehend geändert werden, weil es im Interesse der Durchsichtigkeit des deutschen Atomrechts nicht tragbar erschiene, die Definitionen der Übereinkommen nur für das Haftungsrecht einzuführen. Wie die bisherigen Erörterungen gezeigt haben, besteht in den beteiligten Fachkreisen eine gewisse Sorge, die günstige Entwicklung der Atomforschung und -technik in der Bundesrepublik könnte durch eine derartige grundlegende Änderung des Atomverwaltungsrechts behindert werden, nachdem sich die Verwaltungspraxis auf Grund des Atomgesetzes eingespielt hat. Angesichts dieser Bedenken ist die Bundesregierung der Auffassung, daß erste Erfahrungen mit dem erst kürzlich in Kraft getretenen Pariser Übereinkommen abgewartet werden sollten. Es wird sich dann bei der Ratifizierung der Übereinkommen besser übersehen lassen, wie den Bedenken im Rahmen der international angewendeten Regelung Rechnung getragen werden kann. Obwohl nicht verkannt wird, daß eine Ratifizierung im jetzigen Zeitpunkt für die Bundesrepublik gewisse Vorteile mit sich bringen würde, kann ein Aufschub hingenommen werden. Denn in der entscheidenden Frage des Opferschutzes bei nuklearen Schäden besitzt die Bundesrepublik bereits eine moderne gesetzliche Regelung im Atomgesetz, die in den wichtigsten Grundsätzen (absolute Gefährdungshaftung des Anlageninhabers, Begrenzung der Haftung auf 500 Millionen Deutsche Mark, volle finanzielle Deckung dieser Haftung) den Konventionen entspricht. Soweit ein wesentlicher Unterschied zur Haftungsregelung der Übereinkommen besteht, nämlich in der Frage der Haftung des Anlageninhabers für Schäden, die auf dem Transport von Kernbrennstoffen eintreten, sieht der vorliegende Gesetzentwurf eine Angleichung an den internationalen Standard vor (vgl. näher die Begründung zu Nummer 4).

Unabhängig von dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Arbeiten zur Vorbereitung einer Ratifizierung der von der Bundesregierung unterzeichneten Übereinkommen fortgeführt werden.

II. Zum vorliegenden Gesetzentwurf

Der Entwurf enthält einzelne vordringliche Änderungen des Atomgesetzes, die zur Anpassung an die Bedürfnisse der Atomwirtschaft und an die internationale Rechtsentwicklung erforderlich sind.

Die Freistellungsverpflichtung des Bundes nach § 36, die am 31. Dezember 1970 ausläuft, soll verlängert werden (vgl. näher die Begründung zu Nummer 7).

Der Entwurf sieht ferner ergänzende Bestimmungen über das Genehmigungsverfahren für Atomanlagen vor. Insbesondere zur Verminderung des Investitionsrisikos im Zusammenhang mit der Wahl des Standorts einer Anlage sollen Regelungen über die Erteilung eines Vorbescheides, über die öffentliche Bekanntmachung von Bescheiden und über den Ausschluß von Einwendungen Dritter getroffen werden (vgl. näher die Begründung zu Nummer 2).

Ein drittes Anliegen des Entwurfs ist es, die Haftung des Anlageninhabers dem Standard der internationalen Rechtsentwicklung anzupassen. Es ist vorgesehen, auch für die Inhaber von Fabrikationsanlagen zur Bearbeitung und Verarbeitung von Kernbrennstoffen eine absolute Gefährdungshaftung einzuführen und die Haftung des Anlageninhabers sowie die staatliche Freistellungsverpflichtung auf nukleare Transportrisiken auszudehnen (vgl. näher die Begründung zu Nummern 3, 4, 6, 8 und 9). Im Zusammenhang mit dieser Regelung steht die vorgesehene Entlastung des Beförderers von der Haftung nach § 26 des Atomgesetzes (vgl. näher die Begründung zu Nummer 5).

Schließlich soll in Anpassung an die allgemeine internationale Praxis eine Absendergenehmigung für die Beförderung von Kernbrennstoffen eingeführt werden (vgl. näher die Begründung zu Nummer 1).

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1

Zu Nummer 1

Der Entwurf sieht vor, daß die Genehmigung der Beförderung von Kernbrennstoffen nicht mehr — wie bisher (vgl. § 4 Abs. 1) — dem Beförderer, sondern dem Absender oder dem, der es übernimmt, die Versendung oder Beförderung zu besorgen, erteilt wird. Die bisherige Regelung hat in der Praxis bei grenzüberschreitenden Transporten zu erheblichen Schwierigkeiten geführt. Alle international vereinheitlichten verkehrsrechtlichen Vorschriften über die Beförderung von Kernbrennstoffen gehen davon aus, daß die Genehmigung nicht dem Beförderer erteilt wird. Dem entsprechen die Empfehlungen der Internationalen Atomenergie-Organisation — IAEO — (Regulations for the Safe Transport of Radioactive Materials, Ausgabe 1967) sowie die allgemeine internationale Praxis. Die geltende Regelung führt dazu, daß bei internationalen Transporten im Geltungsbereich des Atomgesetzes vom Absender eine verkehrsrechtliche und vom Beförderer eine atomrechtliche Genehmigung eingeholt werden muß. Eine Angleichung an die internationale Praxis ist um so dringlicher, als die Zahl der Transporte in oder aus Ländern des OECD-Bereichs laufend zunimmt. Die vorgesehene Neuregelung trägt insbesondere auch der Tatsache Rechnung, daß die für die Sicherheit der Beförderung entscheidende Verpackung in der Regel nicht dem Beförderer, sondern dem Absender, Spediteur oder Empfänger, der die Kernbrennstoffe selbst abholen läßt, obliegt.

Bei Erteilung der Beförderungsgenehmigung ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 13 eine

Deckungsvorsorge festzusetzen, die der Antragsteller zur Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen zu treffen hat. Die Deckungsvorsorge bestimmt sich künftig im Regelfalle wegen Erweiterung der Haftung des Anlageninhabers auf Transportschäden (vgl. Nummer 4 des Entwurfs) nach § 13 Abs. 2 Nr. 1, wobei der Kreis der von der Deckungsvorsorge erfaßten Personen in der neuen Nummer 4 des § 15 Abs. 2 festgesetzt ist (vgl. Nummer 3 des Entwurfs).

Im übrigen wird es notwendig sein, die Bestimmungen der Ersten Strahlenschutzverordnung über die Beförderung sonstiger radioaktiver Stoffe der Neuregelung des § 4 anzugleichen.

Entsprechend der in § 4 Abs. 1 vorgesehenen Änderung soll in Zukunft bei Erteilung der Beförderungsgenehmigung auch die Zuverlässigkeit des Antragstellers in die Prüfung nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 einbezogen werden.

Zu Nummer 2

Der Entwurf sieht ergänzende Bestimmungen über das Genehmigungsverfahren für Anlagen nach § 7 vor, um Investitions- und Verfahrensrisiken für den Antragsteller — insbesondere im Zusammenhang mit der Wahl des Standorts einer Anlage — nach Möglichkeit zu vermeiden.

Der neu eingefügte § 7 a regelt die Erteilung eines Vorbescheids. Dieser soll es ermöglichen, das Genehmigungsverfahren nicht nur — wie bei Teilgenehmigungen — in Genehmigungsabschnitte aufzugliedern, sondern darüber hinaus wesentliche vorgreifliche Einzelfragen des Verfahrens verbindlich zu entscheiden und damit das Investitionsrisiko bei der Planung von Atomanlagen zu vermindern. Die vorgesehene Regelung entspricht den Grundsätzen, die das Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 29. März 1966 (BVerwGE 24 S. 23) zum Vorbescheid im gewerberechtlichen Genehmigungsverfahren ausgesprochen hat.

Der Vorbescheid kann nach Absatz 1 Satz 1 zu allen in § 7 Abs. 2 angesprochenen wesentlichen Fragen des Genehmigungsverfahrens ergehen. Von besonderer Bedeutung wird er bei den mit der Eignung des Standorts einer geplanten Anlage zusammenhängenden Fragen sein. Die Befristung der Wirksamkeit eines Vorbescheides (Absatz 1 Satz 2) soll bewirken, daß eine Änderung der Verhältnisse angemessen berücksichtigt und das Verfahren zur Genehmigung der Anlage nicht zu lange hinausgezögert wird. Absatz 2 erklärt die Bestimmungen des Atomgesetzes über das Genehmigungsverfahren einschließlich der Rechtsverordnungsermächtigung, nach der die Atomanlagenverordnung vom 20. Mai 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 310) ergangen ist, für entsprechend auf den Vorbescheid anwendbar. Die Atomanlagenverordnung wird durch Bestimmungen über den Vorbescheid ergänzt werden müssen. Es wird insbesondere zu regeln sein, welche Unterlagen für einen Vorbescheid beizubringen sind und in welchen Fällen auf ein Offenlegungsverfahren verzichtet werden kann.

Durch den neu eingefügten § 7 b sollen Verfahrensrisiken, die sich für den Antragsteller ergeben können, vermindert werden.

Absatz 1 sieht vor, daß ein Genehmigungsbescheid, der nach Durchführung eines Offenlegungsverfahrens (vgl. § 2 Atomanlagenverordnung) erteilt worden ist, durch öffentliche Auslegung Dritten gegenüber, die im Offenlegungsverfahren keine Einwendungen erhoben haben und denen der Bescheid deshalb nicht zugestellt worden ist (vgl. § 4 Abs. 2 Atomanlagenverordnung), als zugestellt gilt. Diese Zustellungsfiktion setzt die Fristen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens in Lauf, nach deren Ende der Bescheid auch unbeteiligten Dritten gegenüber unanfechtbar wird. § 7 b Abs. 1 entspricht hierbei der Regelung, die im Entwurf eines Verwaltungsverfahrensgesetzes, das von der Bundesregierung in Zusammenarbeit mit den Ländern vorbereitet wird, für das Planfeststellungsverfahren vorgesehen ist.

Absatz 2 soll der Unsicherheit entgegenwirken, die daraus entsteht, daß eine Atomanlage in aller Regel in einer Mehrzahl von Verfahren und Bescheiden genehmigt wird. Diese Aufteilung kann dazu führen, daß Einwendungen — insbesondere gegen die Wahl des Standorts einer Anlage —, die der Genehmigungsbehörde schon durch andere Einwendungsführer oder von Amts wegen bekannt und in einem früheren unanfechtbar gewordenen Teilbescheid erledigt worden sind, von Dritten nochmals vorgebracht werden. Im geltenden Recht ist vorgesehen, daß Dritte nach Ablauf der in einem Offenlegungsverfahren bestehenden Einwendungsfrist für das betreffende Verfahren mit Einwendungen ausgeschlossen sind (vgl. § 3 Abs. 1 Atomanlagenverordnung). Auf ein sich anschließendes weiteres Teilgenehmigungsverfahren bezieht sich dieser Einwendungsausschluß nicht. Das geltende Recht enthält auch keine anderen Regelungen, die das hierdurch entstehende Verfahrensrisiko ausgleichen. § 7 Abs. 2 des Atomgesetzes sieht für alle Genehmigungsstufen einheitliche Genehmigungsvoraussetzungen vor, so daß die Behörde bis zur letzten Stufe Einwendungen prüfen muß, die sachlich zur ersten Stufe gehören, und notfalls vom Inhalt früherer Bescheide abweichen kann. Es ist geboten, dieses Risiko durch eine Erweiterung des Einwendungsausschlusses auf spätere Teilgenehmigungsverfahren zu vermindern. Hierdurch werden Dritte nicht unzumutbar beeinträchtigt, da sie Gelegenheit hatten, ihre Einwendungen im früheren Verfahren vor der Verwaltungsbehörde oder vor dem Verwaltungsgericht vorzubringen. Den Interessen der Allgemeinheit wird Rechnung getragen, weil neue Tatsachen jederzeit geltend gemacht werden können. — Zu gegebener Zeit wird zu prüfen sein, ob künftig noch weitergehende Regelungen, etwa ein besonderes Genehmigungs- oder Planfeststellungsverfahren für die Wahl des Standorts einer Anlage oder ein Verfahren mit unbedingter Bindungswirkung früherer Entscheidungen, möglich sind.

Zu Nummer 3

Die Erweiterung der Haftung des Anlageninhabers auf Transportrisiken (vgl. Nummer 4 des Entwurfs)

macht es erforderlich, den für diesen Fall in die Deckung einzuschließenden Personenkreis in § 15 Abs. 2 festzulegen, insbesondere auch, um für die Freistellungsverpflichtung des Bundes nach § 36, die sich auf diesen Personenkreis erstreckt, eine klare Abgrenzung zu erhalten. Durch die neue Nummer 4 des § 15 Abs. 2 wird sichergestellt, daß die gesetzlichen Schadensersatzverpflichtungen aller an der Beförderung beteiligten Personen (Absender, Spediteur, Frachtführer, Empfänger) sowie deren Zulieferer (z. B. ein Werkunternehmer, der ein Beförderungsmittel repariert) und Verrichtungsgehilfen in die Deckungsvorsorge einzubeziehen sind. Diese Regelung berücksichtigt insbesondere, daß der nach § 25 Abs. 2 als Absender haftende Anlageninhaber von der Deckung erfaßt sein muß, wenn er nicht Antragsteller der Beförderungsgenehmigung und daher nicht der zur Deckungsvorsorge Verpflichtete ist.

Zu Nummer 4

Der Entwurf sieht zu § 25 Abs. 1 vor, daß künftig auch Inhaber von Fabrikationsanlagen zur Bearbeitung oder Verarbeitung von Kernbrennstoffen einer absoluten Gefährdungshaftung unterliegen. Diese Erweiterung, die vor allem Brennelementfabriken betrifft, paßt das Atomgesetz in einem wesentlichen Punkt an den internationalen Standard an. So ist im Pariser Übereinkommen eine Gefährdungshaftung für die Inhaber von „Kernanlagen" vorgesehen, zu denen auch Anlagen zur Bearbeitung oder Verarbeitung von Kernmaterial gehören (vgl. Artikel 1 Abs. a Nummer ii; vgl. ferner § 2 des Österreichischen Atomhaftpflichtgesetzes vom 29. April 1964 — Österreichisches Bundesgesetzbl. S. 758; Artikel 1 Buchstabe b des Italienischen Gesetzes vom 31. Dezember 1962 über die friedliche Verwendung der Kernenergie — Gesetzbl. 1963 Nr. 27). Die Einbeziehung der Be- und Verarbeitungsanlagen ist vor allem wegen der in diesem Entwurf vorgesehenen Erstreckung der Anlagenhaftung auf Transportrisiken von Bedeutung, die bei grenzüberschreitenden Beförderungen nur sinnvoll ist, wenn sie dem internationalen Standard entspricht.

Der Entwurf sieht in dem neugefaßten § 25 Abs. 2 eine absolute Gefährdungshaftung des Anlageninhabers für alle Atomschäden vor, die durch Schadensereignisse während des Transports von Kernbrennstoffen von oder zu seiner im Geltungsbereich des Gesetzes gelegenen Anlage verursacht worden sind. Bisher bestimmt § 25 Abs. 1 nur für die Fälle eine Haftung des Inhabers einer Atomanlage, in denen der Transport eine „dem Betrieb einer solchen Anlage zugehörige ... Handlung" ist. Die Neuregelung beruht nicht auf einer Neubewertung des nuklearen Risikos bei Kernbrennstofftransporten — insbesondere nicht auf der Annahme eines Kritikalitätsrisikos —, sondern auf der Notwendigkeit, die Haftung dem internationalen Standard anzupassen. Der Entwurf folgt hierbei im Grundsatz der Lösung des Pariser Übereinkommens (Artikel 4). Dieselbe Haftungsregelung findet sich in den beiden weltweiten Atomhaftungskonventionen (vgl. Artikel II des Wiener Übereinkommens vom 21. Mai 1963 und Artikel II des Brüsseler Übereinkommens über die Haftung der Inhaber von Reaktorschiffen vom 25. Mai 1962) und in den Atomgesetzen mehrerer europäischer Nachbarländer, die das Pariser Übereinkommen nicht ratifiziert haben (vgl. § 4 des Österreichischen Atomhaftpflichtgesetzes vom 29. April 1964; Artikel 12 des Schweizerischen Bundesgesetzes über die friedliche Verwendung der Atomkernenergie und den Strahlenschutz vom 23. Dezember 1959 — AS 1960 S. 541; Artikel 16 des Italienischen Gesetzes vom 31. Dezember 1962 über die friedliche Verwendung der Kernenergie).

Die Anpassung des deutschen Atomhaftungsrechts an den internationalen Standard ist vordringlich. Die Transporte bestrahlter und unbestrahlter Kernbrennstoffe nehmen mit wachsender Kapazität der Atomwirtschaft laufend zu. Dies gilt insbesondere für die grenzüberschreitenden Beförderungen im westlichen Europa. Bei der Haftung für nukleare Transportschäden ist eine internationale Vereinheitlichung und Abstimmung der Haftungsvorschriften von wesentlicher Bedeutung. Denn jeder Staat kann und wird für sein Gebiet die Ein- und Durchfuhr von Kernbrennstoffen von einem Haftungsstandard abhängig machen, der seinen Staatsbürgern den gleichen Opferschutz wie das eigene Atomrecht gewährt.

Der Entwurf weicht allerdings in zwei Punkten vom Pariser Übereinkommen ab. Zunächst sieht er eine Haftung nur für „Kernbrennstoffe" (ausgenommen: natürliches Uran) vor, wobei bestimmte Freigrenzen gelten sollen (vgl. die Begründung zu Nummer 8), während der Anlageninhaber nach dem Pariser Übereinkommen für „Kernmaterial" haftet, wozu auch radioaktive Erzeugnisse und Abfälle (ausgenommen radioaktive Präparate der letzten Fertigungsstufe) gehören. Zum anderen endet die Haftung des versendenden Anlageninhabers nach der im Entwurf vorgesehenen Regelung nicht nur — wie nach Artikel 4 Abs. a des Pariser Übereinkommens — wenn ein anderer Anlageninhaber die Kernbrennstoffe übernimmt, sondern auch dann, wenn sie von einem Empfänger, der nicht Anlageninhaber ist, übernommen werden. Diese Abweichungen dienen jedoch nur dazu, eine Rechtslage zu schaffen, wie sie auch nach Ratifikation des Pariser Übereinkommens bei der für notwendig erachteten Ausnahmeregelung des Direktionsausschusses der ENEA für kleinere Mengen und Aktivitäten von Kernmaterial (vgl. die Begründung zu A I) bestehen würde. Insbesondere soll dadurch der Anlageninhaber bei Versendung von Kernbrennstoffen an kleinere Institute und Labors, die keine Atomanlagen sind, aus seiner Haftung entlassen werden.

Im übrigen ist der neugefaßte § 25 Abs. 2 mit der Regelung in Artikel 4 Abs. a und b des Pariser Übereinkommens abgestimmt. Die Haftung des Anlageninhabers endet, wenn die Kernbrennstoffe vom Empfänger übernommen worden sind. Bei grenzüberschreitender Beförderung ist — zur Vermeidung eines nicht voll übersehbaren Risikos — bestimmt, daß die Haftung unabhängig von der Übernahme jedenfalls mit dem Ausladen aus dem Beförderungsmittel endet. Die Haftung des Anlageninhabers, der Empfänger von Kernbrennstoffen ist, beginnt mit der Übernahme, jedoch nicht, bevor die Stoffe in das zum Grenzübertritt vorgesehene Beförderungsmittel eingeladen worden sind.

Die Einführung der Gefährdungshaftung des Anlageninhabers bei Kernbrennstofftransporten hat zur Folge, daß sich die Deckungsvorsorge, die der Antragsteller der Beförderungsgenehmigung zu erbringen hat (vgl. die Begründung zu Nummer 1), nicht nach § 13 Abs. 2 Nr. 2, sondern nach Nummer 1 dieser Vorschrift bestimmt. Die Deckungsvorsorgeverordnung vom 22. Februar 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 77) wird entsprechend geändert werden müssen. Da der Einführung der Gefährdungshaftung des Anlageninhabers keine Neubewertung des nuklearen Transportrisikos zugrundeliegt, erscheint es — jedenfalls wegen der Änderung der Haftungsvorschrift — nicht erforderlich, Umfang und Höhe der Deckungsvorsorge zu ändern.

Die Erweiterung der Gefährdungshaftung des Anlageninhabers auf Transportrisiken hat weiterhin zur Folge, daß sich die Freistellungsverpflichtung des Bundes gemäß § 36 Abs. 1 künftig auch auf Schadensersatzverpflichtungen, die sich beim Transport von Kernbrennstoffen ergeben, erstreckt. Da beim Transport ein Kritikalitätsrisiko nicht in Betracht kommt, ist mit einer Belastung des Bundes nicht zu rechnen. Die Freistellung für die Haftung nach § 25 Abs. 2 bezieht sich nicht auf Inhaber von im Ausland gelegenen Anlagen, da nur die Inhaber inländischer Anlagen dieser Haftung unterliegen. Eine Freistellungsverpflichtung des Bundes entfällt, wenn der Kernbrennstofftransport nicht genehmigt war, weil § 36 Abs. 1 eine „genehmigte Tätigkeit" voraussetzt.

In Satz 5 ist vorgesehen, daß bei grenzüberschreitender Beförderung von Kernbrennstoffen die Haftung — und damit auch die Freistellung — für im Ausland eingetretene Schäden durch Rechtsverordnung ausgeschlossen werden kann, wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist. Diese Ermächtigung ist von Bedeutung gegenüber Staaten, die nicht zu einer Gegenseitigkeitsregelung bereit sein werden. Der Verordnungsgeber (vgl. § 54) wird im Einzelfall prüfen müssen, ob der Erlaß einer solchen Rechtsverordnung mit dem generell zu berücksichtigenden Förderungszweck des Atomgesetzes (vgl. § 1 Nr. 1) vereinbar ist.

Zu Nummer 5

Der Entwurf sieht vor, daß der Beförderer, der radioaktive Stoffe für einen anderen transportiert, von der Besitzerhaftung des § 26 entlastet wird. Die Haftung trifft denjenigen, für den der Beförderer transportiert, d. h. den Absender (u. U. Versender und Spediteur) oder den Empfänger. Diese Personen sind als mittelbare Besitzer nach § 26 haftbar. Um jede mögliche Haftungslücke auszuschließen, ist vorgesehen, daß der Absender — ohne Rücksicht auf Fortbestand seines mittelbaren Besitzes — solange haftet, bis der Empfänger die Stoffe übernommen hat und nach § 26 Abs. 1 ersatzpflichtig ist. Die Regelung beruht auf der Erwägung, daß der Beförderer nur vorübergehend Besitz an den Stoffen hat und im allgemeinen für die vorschriftsmäßige Verpackung der Sendung, die für die Sicherheit der Beförderung von entscheidender Bedeutung ist und dem Absender obliegt, nicht verantwortlich ist. Sie entspricht den in diesem Entwurf vorgesehenen Änderungen zu §§ 4 und 25, in denen die Beförderungsgenehmigung und die Gefährdungshaftung für Transportrisiken grundsätzlich dem Absender zugeordnet werden (vgl. Nummern 1 und 4). Die Neuregelung führt dazu, daß der Beförderer, sofern er Besitzmittler ist, nur nach verkehrsrechtlichen oder allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften ersatzpflichtig ist. Es handelt sich hierbei um eine gewisse „Normalisierung" der Haftung für radioaktive Stoffe in einem Teilbereich. Zu gegebener Zeit wird zu prüfen sein, inwieweit darüber hinaus für Fälle des Umgangs mit radioaktiven Stoffen auf eine spezielle atomrechtliche Haftung verzichtet werden kann.

Zu Nummer 6

Die bisher in § 35 getroffene Regelung, daß der Absender im Verhältnis zum Beförderer zur Erbringung der Deckungsvorsorge für Schadensersatzverpflichtungen des Beförderers aus nuklearen Risiken verpflichtet ist, verliert künftig ihren Sinn, weil nach dem Entwurf für die Beförderung von Kernbrennstoffen nicht mehr der Beförderer die Deckungsvorsorge zu treffen hat und eine entsprechende Regelung in der Ersten Strahlenschutzverordnung für sonstige radioaktive Stoffe notwendig sein wird (vgl. die Begründung zu Nummer 1). § 35 ist daher zu streichen.

Zu Nummer 7

Der Entwurf sieht vor, daß die Freistellungsverpflichtung des Bundes nach § 36 bis zum 31. Dezember 1980 verlängert wird. Bisher ist der Bund nur für solche Atomanlagen zur Freistellung verpflichtet, die bis zum 31. Dezember 1970 genehmigt und in Betrieb genommen worden sind. Diese zeitliche Begrenzung wurde bei Erlaß des Atomgesetzes für erforderlich gehalten, weil die Freistellungsverpflichtung als ein Ausnahmefall zunächst für einen Entwicklungszeitraum gelten sollte. Man ging davon aus, daß vor Ablauf der Frist zu prüfen sei, ob die Verpflichtung verlängert werden solle (vgl. die amtliche Begründung, Drucksache 759 der 3. Wahlperiode zu § 37, S. 40).

Eine Verlängerung der Freistellungsverpflichtung ist aus Gründen eines international abgestimmten Opferschutzes (vgl. die Begründung zu A I) und einer Wettbewerbsgleichheit der deutschen Industrie erforderlich. Die Staaten, die das Brüsseler Zusatzübereinkommen ratifiziert haben (Frankreich, Großbritannien, Schweden, Spanien), sehen einen Staatseintritt bis zu rund 480 Millionen Deutsche Mark vor. In den USA wird der Anlageninhaber nach Maßgabe von Vereinbarungen mit der Atomenergiekommission (AEC) bis zu 500 Millionen $ freigestellt (vgl. Sec. 170 Abs. c Atomic Energy Act von 1954 in der Fassung des Gesetzes vom 29. September 1965 — Atomic Energy Law Reporter B. 3 S. 19.129—3). — Eine Verlängerungsfrist von 10 Jahren erscheint ausreichend. Auch in den USA ist die am 1. August 1967 auslaufende staatliche Freistellung um 10 Jahre verlängert worden (vgl. Public Law 89—210 — Gesetz vom 29. September 1965 — Atomic Energy Law Reporter B. 3 S. 19.129—9). Vor Ablauf der vorge-

schlagenen Zehnjahresfrist wird erneut die Notwendigkeit einer staatlichen Freistellung, insbesondere für kommerziell genutzte Anlagen, zu prüfen sein, wenn die Frage nicht vorher durch die Ratifizierung der europäischen Atomhaftungsübereinkommen, die einen zeitlich unbegrenzten Staatseintritt vorsehen, geklärt ist.

Zu Nummer 8

Nach dieser Vorschrift soll die Freistellungsverpflichtung des Bundes, die nach der Fassung des § 36 Abs. 1 Satz 1 auch die neu eingeführte absolute Gefährdungshaftung des Anlageninhabers für nukleare Schäden bei dem Transport von Kernbrennstoffen (vgl. die Begründung zu Nummer 4) umfaßt, nicht gelten, wenn bei den Transporten wegen Unterschreitung gewisser Mengen und Aktivitäten eine Strahlengefahr für Dritte nicht entstehen kann. Diese „Freigrenzenregelung" ist an die Ausnahmebestimmungen im Strahlenschutzrecht angeglichen, die auf Grund des § 10 ergangen sind oder noch ergehen werden. In der Ersten Strahlenschutzverordnung in der Fassung vom 15. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1653) ist mehrfach vom Erfordernis einer Beförderungsgenehmigung und damit von einer Verpflichtung zur Deckungsvorsorge für Transporte abgesehen worden (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 2 und § 9 Abs. 1 Satz 1). Es wäre widersprüchlich, für diese Transporte auf eine Deckungsvorsorge zu verzichten, jedoch eine staatliche Freistellungsverpflichtung vorzusehen. In den Transportfällen, in denen hiernach die Freistellungsverpflichtung des Bundes entfällt, erscheint auch eine Haftung des Anlageninhabers nach dem neu gefaßten Absatz 2 des § 25 (vgl. Nummer 4) nicht notwendig. Dementsprechend ist eine Änderung des § 38 vorgesehen (vgl. die Begründung zu Nummer 9). — Im übrigen wird es Aufgabe einer späteren Novelle zum Atomgesetz sein, im Falle einer Ratifizierung der europäischen Atomhaftungsübereinkommen auch den Beschluß des Direktionsausschusses der ENEA vom 26. November 1964 über eine Freigrenzenregelung für den Transport von verpacktem Kernmaterial (vgl. die Begründung zu A I) in das deutsche Recht zu übernehmen.

Zu Nummer 9

Die vorgesehene Ergänzung des § 38 Abs. 2 Satz 1 bezweckt, die Haftung des Anlageninhabers nach dem neu eingefügten Absatz 2 des § 25 (vgl. Nummer 4 des Entwurfs) — entsprechend dem System des Atomgesetzes — grundsätzlich auf die Fälle zu beschränken, in denen der Anlageninhaber vom Bund freigestellt wird. Soweit bei der Beförderung keine Deckungsvorsorge erforderlich ist und eine Freistellungsverpflichtung des Bundes entfällt (vgl. die Begründung zu Nummer 8), soll der Anlageninhaber nicht der strengen Gefährdungshaftung für Beförderungsrisiken unterliegen. Unberührt bleibt selbstverständlich die Haftung des Anlageninhabers nach anderen Vorschriften oder die Haftung anderer Personen.

Im übrigen ergibt sich aus der Bezugnahme des § 38 Abs. 2 auf § 36 Abs. 2 Nr. 2, daß eine Haftung für Schäden am Beförderungsmittel nicht besteht: Der Eigentümer des Beförderungsmittels gehört, sofern er nicht selbst der zur Deckungsvorsorge Verpflichtete ist, zu den in § 15 Abs. 2 Nr. 4 (vgl. Nummer 3 des Entwurfs) bezeichneten Personen. Damit hält sich der Entwurf im System des geltenden Rechts. Bei einer Ratifizierung des Pariser Übereinkommens wird zu prüfen sein, ob und inwieweit die Haftung des Anlageninhabers auf Schäden am Beförderungsmittel ausgedehnt werden kann.

Artikel 2

Das Gesetz soll auch im Land Berlin Anwendung finden. Es enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Der Zeitraum zwischen der Verkündung des Gesetzes und seinem Inkrafttreten soll die Überleitung auf das neue Recht erleichtern.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Die **Eingangsworte** sind wie folgt zu fassen:

   „Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:"

   Begründung

   Das Atomgesetz vom 23. Dezember 1959 ist mit Zustimmung des Bundesrates ergangen. Nach ständiger Rechtsauffassung des Bundesrates bedarf deshalb auch das Änderungsgesetz seiner Zustimmung.

   Im übrigen enthalten die Änderungen in Artikel 1 Ziffer 2 auch Regelungen des Verwaltungsverfahrens. Diese bedürfen ebenfalls der Zustimmung des Bundesrates.

2. **Artikel 1 Nr. 2** (§ 7 b)

   § 7 b Abs. 2 ist nach den Worten „auf Grund von Tatsachen erhoben werden," wie folgt zu fassen:

   „die nicht schon vorgebracht waren oder von dem Dritten nach den ausgelegten Unterlagen nicht hätten vorgebracht werden können."

   Begründung

   Die Genehmigungsbehörde sollte nur solche Tatsachen ausschließen dürfen, die bereits Gegenstand von Einwendungen waren oder hätten sein können.

3. **Artikel 1 Nr. 4** (§ 25)

   Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens einzelne Vorschriften des Atomgesetzes an die neue Fassung des § 25 anzugleichen (vgl. §§ 33 und 34).

4. Der Bundesrat weist darauf hin, daß der vorliegende Gesetzentwurf die Regelung des § 38 Abs. 2 und des § 36 Abs. 2 Nr. 2 Atomgesetz unberührt läßt. Der darin vorgesehene Ausschluß der Atom-Gefährdungshaftung gilt auch für Schäden, die bei einer Beförderung von spaltbarem Material dem Beförderer entstehen können. Diese Regelung benachteiligt die deutsche Seeschiffahrt im Wettbewerb mit den Handelsflotten anderer Länder, deren nationale Rechte einen solchen Haftungsausschluß nicht vorsehen. Darüber hinaus beabsichtigen weitere wichtige Schiffahrtsländer, diesen Haftungsausschluß, den ihre derzeitigen Atomgesetze noch vorsehen, zu beseitigen. Mit Rücksicht hierauf sollte die fragliche Regelung des Atomgesetzes bei den Beratungen über eine weitere Novelle zum Atomgesetz überprüft werden.

Anlage 3

Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1.

Der Auffassung des Bundesrates, das Gesetz bedürfe seiner Zustimmung, kann nicht gefolgt werden.

Soweit das Gesetz Regelungen zum Verwaltungsverfahren von Landesbehörden trifft (vgl. Artikel 1 Nr. 2), wird es von den Ländern im Auftrag des Bundes ausgeführt (§ 24 des Atomgesetzes). Nach Auffassung der Bundesregierung ergibt sich aus der unterschiedlichen Fassung der Artikel 84 Abs. 1 und 85 Abs. 1 des Grundgesetzes, daß die Regelung des Verwaltungsverfahrens die Zustimmungsbedürftigkeit eines Gesetzes nur dann begründet, wenn die Länder das Gesetz als eigene Angelegenheit ausführen.

Das Gesetz ist auch nicht deshalb zustimmungsbedürftig, weil Bestimmungen des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 geändert wurden, das mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen worden ist. Nach ständiger Auffassung der Bundesregierung ist ein Änderungsgesetz nur dann zustimmungsbedürftig, wenn es selbst einen zustimmungsbedürftigen Inhalt hat oder wenn es solche Vorschriften ändert, die die Zustimmungsbedürftigkeit des geänderten Gesetzes begründet haben oder mit solchen Vorschriften in einem untrennbaren Zusammenhang stehen. Keine dieser Voraussetzungen trifft bei dem vorliegenden Gesetzentwurf zu.

Zu 2.

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß § 7 b Abs. 2 folgende Fassung erhält:

„(2) Soweit in einer Teilgenehmigung oder in einem Vorbescheid über einen Antrag nach §§ 7 oder 7 a entschieden worden und diese Entscheidung unanfechtbar geworden ist, können in einem weiteren Verfahren zur Genehmigung der Anlage Einwendungen Dritter nicht mehr auf Grund von Tatsachen erhoben werden, die schon vorgebracht waren oder von dem Dritten nach den ausgelegten Unterlagen oder dem ausgelegten Bescheid hätten vorgebracht werden können."

Aus der Begründung des Vorschlags ergibt sich, daß nur Einwendungen auf Grund solcher Tatsachen ausgeschlossen werden sollen, die bereits früher vorgebracht worden sind oder hätten vorgebracht werden können. Dieser Grundgedanke, dem die Bundesregierung zustimmt, kommt nach Auffassung der Bundesregierung in der vorliegenden Fassung deutlicher zum Ausdruck als in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Formulierung. Ferner erscheint die Fassung „nach den ausgelegten Unterlagen" zu eng, weil auch Einwendungen auf Grund solcher Tatsachen ausgeschlossen werden sollten, die sich aus dem ausgelegten Bescheid (vgl. § 7 b Abs. 1) ergeben.

Zu 3.

Der Anregung, der die Bundesregierung zustimmt, könnte durch Einfügung folgender Nummer 5 a entsprochen werden:

„5 a. In § 33 werden nach dem Wort ‚Anlage', in § 34 Abs. 1 Satz 1 nach dem Wort ‚Anlagen' die Worte ‚im Sinne des § 7' gestrichen."

Zu 4.

Die Bundesregierung stimmt der Auffassung des Bundesrates zu, daß bei einer weiteren Novellierung des Atomgesetzes eingehend geprüft werden muß, ob Schäden, die dem Beförderer beim Transport von Kernbrennstoffen entstehen, in die Haftung des Anlageninhabers und die Freistellungsverpflichtung des Bundes einbezogen werden sollen.